



Land- und Forstwirtschaftlicher
Arbeitgeberverband für Hessen e.V.

Taunusstraße 151 • 61381 Friedrichsdorf • Tel.: 06172 - 7106136 • Fax: 06172 – 710610
EMail: agv@agrinet.de – Homepage: www.agv-hessen.de

Rundschreiben Nr. 1/2018

28. März 2018

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018	2-4
2. BEITRAGSORDNUNG 2018	5
3. AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST (ASP) - INFORMATIONSBLÄTTER FÜR AUSLÄNDISCHE MITARBEITER	5
4. RUNDFUNKBEITRAG FÜR SAISONARBEITSKRÄFTE	5-6
5. KONTROLLE DES ARBEITSZEITGESETZES IN DEUTSCHLAND	6
6. ANGST MACHT KASSE: WIE NGOs VERBRAUCHER TÄUSCHEN	6
7. ANTRAGSFOMULARE FÜR AUSNAHMEN NACH ARBEITSZEITGESETZ	7
8. TERMINE	7

1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018

Am 28. Februar beging der AGV seine Mitgliederversammlungen in Friedrichsdorf.

Bezüglich des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes dürfen wir auf die als **Anlage 1** beigefügten Jahresbericht 2017 verweisen:

Ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt waren sicherlich die Tarifverhandlungen. Nach langem, zähen Ringen auf Landes- wie auf Bundesebene konnte schließlich eine Einigung mit der IG BAU erzielt werden.

Die Bundesvereinbarung, über deren Inhalt wir informiert haben (vgl. auch die Ausführungen im beigefügten Jahresbericht 2017), wurde in Hessen mit Blick auf die Arbeitszeitregelung und die Landarbeiterlöhne zwischenzeitlich umgesetzt. Hervorzuheben ist im Bereich der Löhne, dass - mit Ausnahme des Weinbaus - für den Zeitraum seit der letzten Lohnerhöhung am 01.07.2014 keine weitere Anpassung der Löhne im landwirtschaftlichen Bereich (Landarbeiter und Angestellte) stattgefunden hat und auch keine Einmalzahlung vereinbart wurde. Auch im Bereich der Löhne für Angestellte wird die Bundesvereinbarung umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um Mindestlöhne wurde ein Vergleich mit anderen Branchen gezogen:

Branche	Mindestlohn bis 31.12.2017
Arbeitnehmerüberlassung (ab 01.04.2018)	9,49 EUR
Baugewerbe (Werker, Maschinenwerker)	11,30 EUR
Dachdeckerhandwerk (bis 31.12.2017)	12,25 EUR
Gebäudereinigung (innen/außen)	10,00 / 13,25 EUR
Maler (ungelernt)	10,35 EUR

Änderungen haben sich im Landarbeitermanteltarifvertrag im Wesentlichen bei den Arbeitszeitmodellen ergeben. Das Arbeitszeitkonto kann zukünftig bis zu 150 Plusstunden und unbegrenzt Negativstunden ausweisen. Die Reduktion des Plusstundenkontingentes im Vergleich zur bisherigen Regelung wird kompensiert durch die Möglichkeit, den Ausgleichszeitraum frei zu wählen und den Wegfall der Verpflichtung, ab der 48. Wochenstunde Überstundenzuschläge bezahlen zu müssen.

In einer Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Tariflage ergeben sich folgende Änderungen:

Tarifvertrag alt (bis 31.12.2017)	Tarifvertrag neu (ab 01.01.2018)
40 h-Woche alles was darüber hinausgeht, wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben; Verrechnung mit Minderstunden / Freizeitausgleich; Höchstzahl der Plusstunden: 520 / Jahr	40 h-Woche alles was darüber hinausgeht, wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben; Verrechnung mit Minderstunden / Freizeitausgleich; Höchstzahl der Plusstunden: 150 / Jahr
Verrechnungszeitraum: Kalenderjahr + Januar und Februar	Ausgleichszeitraum: 12 zusammenhängende Monate
ab der 48. Wochenstunde (Werktag) und für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit: Überstundenzuschläge	ab der 151. Stunde im Arbeitszeitkonto: Lohn und Überstundenzuschläge werden mit dem Monatslohn ausgezahlt

Beim Auszubildendentarifvertrag (Landwirtschaft) kam eine Einigung sehr schnell zustande allerdings unter der Bedingung, dass eine Einigung beim Landarbeiterlohn und den Landarbeiterarbeitszeiten gefunden wird. Letztere konnte leider erst später erzielt werden, so dass es dazu gekommen ist, dass der neue Tarifvertrag erst verzögert bekannt gegeben werden konnte und es dadurch zu einer rückwirkenden Erhöhung gekommen ist, die natürlich an die Auszubildenden und Praktikanten auszuzahlen ist.

Die Tarifvertragsparteien haben schließlich vereinbart, dass die Manteltarifverträge kurzfristig überarbeitet werden sollen.

Auch andere Landesverbände haben zwischenzeitlich die Bundesempfehlung umgesetzt.

Im Rahmen der Regularien der Mitgliederversammlung konnte ein „wirtschaftlich“ gesundes Ergebnis für 2017 und ein insgesamt stabiles Finanzgefüge des Verbandes vorgestellt werden. Entsprechend wurden Vorstand und Geschäftsführung für das Jahr 2017 auf Vorschlag der Rechnungsprüfungskommission Entlastung erteilt werden.

Der AGV-Vorsitzende Dr. Volker Wolfram wurde von der Versammlung einstimmig im Amt bestätigt.

Wiedergewählt in die Große Tarifkommission wurden:

- Dr. Matthias Corvers, Oestrich
- Achim Frese, Bad Arolsen
- Volprecht v. Gilsa, Neuental
- Dr. Matthias Mehl, Nieder Erlenach
- Dieter Müller, Staufenberg
- Philipp Victor Russell, Zierenberg
- Dominic von Schwertzell, Willingshausen und
- Stefan Wagner, Bad Homburg.

Ausgeschieden sind die Herren Carsten Graf, Reinheim und Heiko Rau, Alsfeld, denen der Vorsitzende herzlich für Ihre Arbeit für den Verband dankte.

Rechnungsprüfer für das Jahr 2018 sind die Herren Reinhardt aus Friedrichsdorf-Burgholzhausen und Henry Thiele aus Witzenhausen.

In der gemeinsamen Vortragsveranstaltung mit dem Hessischen Pächterverband e.V. und dem Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V. sprach die Bundestagsabgeordnete Gitta Connemann zum Thema „Land- und Forstwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Jamaika und GroKo“. Connemann bekannte sich in ihrem Vortrag zu der Fortführung der EU-Agrarförderung mit einer starken ersten Säule. Vereinbart seien auch zusätzliche Mittel für den Agrarhaushalt in Höhe von 900 Millionen Euro. Connemann machte deutlich, dass die neue Bundesregierung mit einer Ministerin Julia Klöckner gut aufgestellt ist. An den Verband und seine Mitglieder appellierte Connemann sinngemäß: Seid bei Eurer Arbeit, bei der Durchsetzung Eurer Interessen und Anliegen wie ein Terrier! Beißt Euch fest und wenn Ihr abgeschüttelt werdet, setzt nach, bis Ihr Gehör gefunden habt.



Von links nach rechts: Dr. Volker Wolfram, Gitta Connemann MdB, Gerhard Senckenberg, Philipp Victor Russell



Johann Ferber, Greifenstein in Diskussion mit Frau Connemann

2. BEITRAGSORDNUNG 2018

Die Mitgliederversammlung hat die bisherige Beitragsordnung für das Jahr 2018 beschlossen. Ihre Beitragsrechnung ist beigelegt (**Anlage 2**). Für eine schnelle Erledigung wären wir dankbar. Sie helfen uns damit, den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

3. AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST (ASP) - INFORMATIONSBLÄTTER FÜR AUSLÄNDISCHE MITARBEITER

Wir möchten auf die aktuelle Gefahr der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) hinweisen. Die ASP hat sich in den letzten Jahren von Osten in Richtung Westen immer weiterverbreitet und ist nun auch in Polen und der Tschechischen Republik aufgetreten. Das Friedrich-Löffler-Institut veröffentlicht laufend Informationen zur ASP und deren Verbreitung in Europa. Einzelheiten dazu können unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>

Gegen ASP steht nach wie vor und voraussichtlich auch mittelfristig kein Impfstoff zur Verfügung. Daher können ausschließlich hygienische Maßnahmen und Populationsregulationen zur Bekämpfung eingesetzt werden.

Auf unserer Homepage haben wir Ihnen zweisprachige Information für Arbeitskräfte in deutscher sowie polnischer, rumänischer, tschechischer und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Damit sollen Arbeitnehmer informiert werden, dass sie Lebensmittel tierischer Herkunft wie z.B. frisches Fleisch oder Rohwürste (wie Salami) nicht nach Deutschland mitbringen dürfen, da diese Träger des Virus sein könnten.

Wir bitten Sie eindringlich, diese Informationen an Ihre Arbeitskräfte weiterzugeben und auf das Einhalten der Empfehlungen hinzuwirken und es auch durchzusetzen.

4. RUNDFUNKBEITRAG FÜR SAISONARBEITSKRÄFTE

In einem vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband unterstützten Verfahren hat sich das Verwaltungsgericht Köln mit der Frage der Rundfunkgebührenpflicht bei von ausländischen Saisonarbeitskräften bewohnten Wohncontainern befasst. Im Streitfall hatte der Westdeutsche Rundfunk über den ARD/ZDF Beitragsservice als zuständiger Behörde gegenüber einem ausländischen Mitarbeiter, der auf einem landwirtschaftlichen Betrieb einen Wohncontainer bewohnte, einen Beitrag festgesetzt, obwohl de facto eine Rundfunknutzung nicht erfolgte.

Die vom ausländischen Mitarbeiter gegen den Beitragsbescheid geführte Klage wurde vom Verwaltungsgericht Köln abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der vom Kläger genutzte Wohncontainer sei dessen privaten Bereich im Sinne des § 2 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrages nicht aber der Betriebsstätte des Arbeitgebers zuzuordnen. Zwar unterliege der Wohncontainer den Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Arbeitsstätten-Verordnung, welche ausschließlich Ge- und Verbote für den Betriebsleiter

nicht aber für den Arbeitnehmer beinhalte. Dies ändere allerdings nichts an der Bewertung des Wohncontainers als Wohnung im Sinne des Rundfunkgebühren-Staatsvertrages. Aufgrund dessen komme es auch nicht darauf an, ob die Wohncontainer als bauliche Maßnahme im Außenbereich nur dann zulässigerweise gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB errichtet werden könnten, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Eine analoge Anwendung der Rundfunkgebührenfreiheit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Rundfunkgebühren-Staatsvertrages für Gemeinschaftsunterkünfte, wie etwa bei Unterkünften für Asylbewerber, lehnte das Gericht ab.

Nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung sind die zuständigen Behörden demnach berechtigt, gegenüber den ausländischen Saisonarbeitskräften für die von diesen genutzten Wohncontainern einen Rundfunkbeitrag festzusetzen. Da die Wohncontainer rundfunkgebührenrechtlich nicht der Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, erhöht sich das Gesamtbeitragsvolumen für die genehmigten Wohncontainer erheblich und verteuert die Lebenshaltungskosten eines jeden Mitarbeiters. Beitragsschuldner ist indessen nicht der Arbeitgeber sondern der ausländische Mitarbeiter. Dies gilt nicht nur in den Fällen, wo die Überlassung des Wohncontainers durch einen Mietvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt wird. Entschieden ist dies vielmehr durch das Gericht auch für den Fall, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unterkunft – entgeltlich oder unentgeltlich – ohne Mietvertrag zur Verfügung stellt.

Rheinischer Landwirtschaftsverband

5. KONTROLLE DES ARBEITSZEITGESETZES IN DEUTSCHLAND

Auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion „Die Linke“ hat die Bundesregierung in ihrer als **Anlage 3** beigefügten Antwort u.a. die Anzahl der Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sowie die Anzahl der Beanstandungen/Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz getrennt nach Bundesländern für den Zeitraum 2008 bis 2017 je Kalenderjahr aufgeführt.

Interessant ist, dass die Bundesregierung feststellt, dass eine Aufschlüsselung nach Branchen und Betriebsgrößen nicht möglich ist.

6. ANGST MACHT KASSE: WIE NGOs VERBRAUCHER TÄUSCHEN

Der landwirtschaftliche Berufsstand wird von Meinungsmachern, wird von NGOs in der Öffentlichkeit vielfach angeprangert. Dass bei solchen Kampagnen nicht nur ideologische Gesichtspunkte eine Rolle spielen, wird aufgearbeitet in dem als **Anlage 4** beigefügten Artikel aus dem Mittelstandsmagazin. Wir bedanken uns dort herzlich, dass wir diesen Artikel unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen dürfen.

7. ANTRAGSFORMULARE FÜR AUSNAHMEN NACH ARBEITSZEITGESETZ

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat sein Antragsformular nach ArbZG sowie einen entsprechenden Flyer zur Antragstellung für Saisonarbeit in der Landwirtschaft wieder online gestellt. Die Informationen finden Sie unter

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/arbeitnehmerschutz/arbeitszeit>

8. TERMINE

Bitte merken Sie sich schon jetzt den Termin unserer Mitgliederversammlung am Mittwoch, 27.02.2019 vor!

Der AGV-Vorstand und die AGV-Geschäftsstelle wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Osterfest!

